

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm



56575 Weißenthurm, Kärlicher Straße 4

Auskunft erteilen: Stefan Görges, Sonja Urmersbach-Görres oder Diethild Eßer

Telefon: 02637/913-103 oder -104 oder -105, Fax: 02637/913-100

E-Mail: stefan.goerges@vgwthurm.de

sonja.urmersbach-goerres@vgwthurm.de

diethild.esser@vgwthurm.de

Bitte lesen Sie diese Informationen sorgfältig durch!

Wichtige Informationen zur Beachtung bei der Grabmalerstellung bzw. Verwendung von Naturstein im Zusammenhang mit der Herrichtung einer Grabstätte

Dieses Merkblatt **muss** dem Dienstleistungserbringer, welcher das Grabmal errichten soll bzw. bei dem Sie einen Naturstein zur Gestaltung der Grabstätte erwerben, zur entsprechenden Beachtung übergeben werden.

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

gemäß den Vorschriften der Friedhofssatzung **müssen Sie die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalanlagen vorher der Friedhofsverwaltung anzeigen**. Die Friedhofsverwaltung kann die Anzeige zur Grabmalerstellung nur bearbeiten, wenn vollständige und prüffähige Anzeigeunterlagen vorhanden sind. Wir möchten Ihnen daher dieses Merkblatt als Hilfestellung zur Verfügung stellen.

1. Der Nutzungsberechtigte ist während der gesamten Nutzungsdauer der Grabstätte für die Standsicherheit mit verantwortlich. Als Dienstleistungserbringer ist zur Errichtung der Grabanlage ein sachkundiger Steinmetzmeisterbetrieb, der dem Tätigkeitsprofil der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Natursteinakademie e.V. (TA Grabmal) entspricht, zu beauftragen.
2. Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung diesen Dienstleistungserbringer (Steinmetzbetrieb) anzuzeigen.
3. Der Dienstleistungserbringer (Steinmetzbetrieb) hat eine Zeichnung der kompletten Grabmalanlage zu erstellen, die sämtliche Maßangaben sowie Informationen zum Material und der Oberflächenbearbeitung enthält. Ferner sind die sicherheitsrelevanten Daten entsprechend dem Formblatt der TA Grabmal anzugeben. Der Dienstleistungserbringer hat dem Nutzungsberechtigten die Anzeigeunterlagen auszuhändigen. Der Nutzungsberechtigte übergibt diese Unterlagen der Friedhofsverwaltung.
4. Der Dienstleistungserbringer (Steinmetzbetrieb) muss eine Abnahmebescheinigung mit Prüfvermerk ausstellen, aus der hervorgeht, dass die gebaute Grabmalanlage der Planung entsprechend den Anzeigeunterlagen entspricht. Diese Abnahmebescheinigung ist der Friedhofsverwaltung zu übergeben (siehe Anlage).

Bankverbindungen:
Sparkasse Koblenz

Volksbank RheinAhrEifel

Postbank Köln

IBAN/BIC

DE16 5705 0120 0003 0001 06

MALADE51KOB

DE10 5776 1591 7071 8405 00

GENODED1BNA

DE17 3701 0050 0019 2125 06

PBNKDEFF

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag

Donnerstag zusätzlich
oder nach Vereinbarung

Bürgerbüro zusätzlich
durchgehend

07.15 Uhr – 12.00 Uhr

14.00 Uhr – 18.00 Uhr

Montag und Dienstag

bis 16.30 Uhr

Donnerstag bis 18.00 Uhr

5. Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit (neu ab Juli 2021)

Auf die nachfolgende Regelung in der Friedhofssatzung wird ausdrücklich hingewiesen:

Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

(1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) Für die Nachweiserbringung und Ausnahmen von der Nachweispflicht gilt § 6a Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Nachweis kann erbracht werden durch

1. eine **lückenlose Dokumentation**, wonach die Grabmale aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder

2. die **schriftliche Erklärung einer Organisation**, in der versichert wird, dass

a) die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,

b) dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet in Steinbrüchen und verarbeitenden Betrieben vor Ort überprüft wird, wobei die Kontrollen nicht länger als 6 Monate zurückliegen dürfen und

c) die ausstellende Organisation weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Naturstein beteiligt ist.

Die Zertifikate der Organisationen **Fair Stone, XertifiX, XertifiX Plus und IGEP** werden in diesem Zusammenhang von der Friedhofsverwaltung akzeptiert. Diese wurden vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung als verlässlich bewertet.

Ist die Vorlage eines entsprechenden Nachweises unzumutbar genügt es, dass der Letztveräußerer schriftlich

1. zusichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabmale aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind und

2. darlegt, welche wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung von solchen Grabmalen zu vermeiden.

Eines Nachweises bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabmale aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 28. Dezember 2019 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Friedhofsverwaltung